

# STADT BECKUM

## Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des  
Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien  
vom 10.09.2014  
zu Tagesordnungspunkt 10

BECKUM  
|  
3



# Die Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss



Die Standbeine des Jugendamtes auf der  
Grundlage des SGB VIII  
(Kinder- und Jugendhilfe)

# Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Gesetzliche Ermächtigung § 69 des SGB VIII  
(Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe -)
  - Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt
  - Gesetzliche Regelung auf Landesebene:
    - Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)
    - Grundsätzlich demnach Kreise und kreisfreie Städte
    - Gem. § 2 des AG-KJHG sind auf Antrag auch Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden zulässig
    - § 4 i. Verb. mit § 57 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
    - Örtliche Satzung ist zu erlassen

# Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Jugendamt der Stadt Beckum seit 29.04.1927
- 1. Satzung über das Jugendamt der Stadt Beckum  
07.07.1927
- Aktuelle Satzung vom 25.09.2012  
(1. Änderungssatzung von heute)
- 180 Jugendämter im Land NRW und gleiche  
Anzahl an Jugendhilfeausschüssen

# Das zweigliedrige Jugendamt

- Jugendhilfeausschuss
  - Kommunalwahl 2009:
    - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- Verwaltung des Jugendamtes
  - Neuordnung der Verwaltung
    - Fachbereich Jugend und Soziales



# Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

- Zusammensetzung:
  - 15 stimmberechtigte Mitglieder:
    - 9 Mitglieder des Rates oder von diesem gewählt
    - 6 von freien Jugendhilfeträgern vorgeschlagene Personen (von Verbänden vorgeschlagen, vom Rat gewählt)
  - Für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Vertretung
  - 8 beratende Mitglieder
    - a. Hauptverwaltungsbeamte oder Vertretung
    - b. Leiter des Jugendamtes oder Vertretung
    - c. Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder Familiengerichtes
    - d. Vertretung der Arbeitsverwaltung
    - e. Vertretung der Schulen
    - f. Vertretung der Polizei
    - g. Je 1 Vertretung der kath. als auch der ev. Kirche Beckums
    - h. eine Vertretung des Integrationsrates der STADT BECKUM, die vom Integrationsrat gewählt wird
    - i. der Vorsitz des Jugendamtselternbeirates, der vom Jugendamtselternbeirat gewählt wird.
  - Für Mitglieder c. – i. ist eine persönliche Vertretung zu bestellen



# Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

- Aufgaben:
  - § 71, II KJHG „Der Ausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe“
    - Drei zentrale Bereiche:
      1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien
      2. Jugendhilfeplanung
      3. Förderung der freien Jugendhilfe.....weitere Aufgaben wie z.B. Vorschlagsrecht für die Wahl der Schöffen der Jugendgerichte  
(Aufzählung nicht abschließend)

# Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien
  - Anwaltsfunktion der Jugendhilfe, d.h. positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1, III Nr.4 KJHG)
- Jugendhilfeplanung
  - als zentrales Steuerungsinstrument der Jugendhilfe
    - Bestandsfeststellung (z.B. Spielplatzkataster)
    - Bedarfsermittlung (z.B. Kindergartenbedarfsplan)
    - Maßnahmeplanung (z.B. Kinder- u. Jugendförderplan)  
(hierzu die Möglichkeit Unterausschüsse zu bilden)
- Förderung der freien Jugendhilfe
  - Mittelvergabe an freie Träger

# Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

- Aufgaben nach der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 9):
  - Durchführung der Aufgaben nach dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe –
  - Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen
  - Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für NRW (KiBiz NRW)
  - Durchführung nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz (3. AG-KJHG)

# Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

- Verhältnis zwischen Ausschuss und Verwaltung des Jugendamtes
  - Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung
  - Ausschuss das übergeordnete Gremium
  - Führung der Geschäfte der lfd. Verwaltung (regelmäßig wiederkehrende Aufgaben) beim Jugendamt
  - eigenständiges Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe
  - im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der erlassenen Satzung
  - in Angelegenheiten der Jugendhilfe Anhörungsrecht, sollte sich der Rat mit Fragen der Jugendhilfe beschäftigen

# Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

- i.d.R. 4 bis 6 Sitzungen pro Jahr
- Qualifizierungsangebote des LWL
- Festlegung von Themenschwerpunkten
- Aktuelle Themen:
  - Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
  - Qualitätsentwicklung § 79a SGB VIII



# Verwaltung des Jugendamtes

Organigramm FB 5



Microsoft Excel  
7-2003-Arbeitsbla

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

